

Allgemeine Geschäftsbedingungen

„Investing AGB betreffend die Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO“

Präambel

Die Oneplanetcrowd International B.V., mit Sitz in Amsterdam, mit der Geschäftsanschrift Mauritskade 63, 1092 AD in Amsterdam, Niederlande und eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 61093904, vertreten durch ihre Direktorin: One Planet Crowd B.V., mit dem unter 1 (a) genannten satzungsmäßigen Sitz und der Geschäftsanschrift, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 55758223, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ellen Hensbergen, Christopher Grätz und Andreas Knopf, jeweils alleinvertretungsberechtigt, (im Folgenden auch „**OPC**“ genannt) ist Schwarmfinanzierungsdienstleister, welcher über die Zulassung nach Art. 12 der VERORDNUNG (EU) 2020/1503 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen („**ECSP-VO**“) verfügt, und vermittelt auf der Internet-Präsenz: <https://invesdor.com> und deren Domains Finanzinstrumente in Form von übertragbaren Wertpapieren (z.B. Anleihen/Schuldverschreibungen und Wandelanleihen) und für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten (z.B. Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie Aktien) unter dem Regime der ECSP-VO (im Folgenden „**Finanzinstrumente**“ genannt), die von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union als Projektträger angeboten werden (im Folgenden „**Projektträger**“ genannt), an in der Europäischen Union ansässige Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen und / oder Kapitalgesellschaften als Anleger:innen (im Folgenden „**Anleger:innen**“). Grundsätzlich werden alle Anleger:innen als „nicht kundige Anleger“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k) der ECSP-VO behandelt. Anderes gilt nur für etwaige Anleger:innen, die nach vorheriger Antragstellung erfolgreich als „kundige Anleger“ eingestuft werden konnten. Betreiber der Internet-Präsenz: <https://invesdor.com> und deren Domains ist die Invesdor INV AG, c/o Mindspace Germany GmbH, Umlandstraße 32, 10719 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer: HRB 165539 B, vertreten durch ihren Vorstand Christopher Grätz (im Folgenden „**Invesdor INV**“ genannt) als technischer Dienstleister der Internet-Präsenz. Auf dieser Internet-Präsenz und deren Domains betreibt OPC als Tochterunternehmen der Invesdor INV jeweils eine Plattform für die Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO (im Folgenden „**Plattform**“ genannt). Die Vermittlung von Finanzinstrumenten auf der Plattform seitens OPC erfolgt im Rahmen von entsprechenden Finanzierungskampagnen (im Folgenden „**Finanzierungsprojekte**“) innerhalb eines im Vorfeld bestimmten Zeitraums (im Folgenden „**Kampagnenzeitraum**“).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Investing AGB**“ genannt) finden Anwendung, soweit sich Projektträger und Anleger:innen an Finanzierungsprojekten über die Plattform beteiligen.

Ergänzend zu den Investing AGB gelten die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der Nutzung der Internet-Präsenz der Invesdor INV („Nutzungsbedingungen“) sowie die Datenschutzbedingungen entsprechend der auf der Internetpräsenz veröffentlichten Datenschutzerklärung.

§ 1 Vertragsbeziehungen – Ablauf Investmentprozess

1.1 Nutzungsvertrag – Eröffnung Nutzerkonto

Zur Nutzung der Plattform auf der Internet-Präsenz der Invesdor INV müssen sich die Anleger:innen unter Eingabe von persönlichen Daten wie des jeweiligen Namens, der jeweiligen E-Mail-Adresse und eines Passwortes auf der Plattform registrieren. Im Anschluss erhalten die Anleger:innen jeweils einen Bestätigungs-Link per E-Mail. Mit Aktivierung des Bestätigungs-Links erklären die Anleger:innen jeweils ein Nutzerkonto auf der Plattform eröffnen zu wollen. Anschließend erfolgt die Freischaltung der Plattform gegenüber den Anleger:innen.

1.2 Zeichnungsprozess

Zeichnungsverträge zwischen Anleger:innen und dem jeweiligen Projektträger kommen wie folgt zustande:

- Anleger:innen erklären durch Anklicken des Buttons „Jetzt investieren“ auf der entsprechenden Projektdetailseite auf der Plattform, in ein bestimmtes Finanzierungsprojekt investieren zu wollen.

Anschließend erfolgt eine Weiterleitung von der entsprechenden Projektdetailseite auf eine Eingabeseite, auf welcher das Investitionsangebot (nachfolgend „**Zeichnungsangebot**“) seitens der Anleger:innen abgegeben werden kann. Durch Anklicken des Buttons „Investment absenden & überprüfen“ erklären die Anleger:innen in der von diesen jeweils zuvor individuell festgelegten Höhe in das Unternehmen des Projektträgers durch den Erwerb der betreffenden Finanzinstrumenten investieren zu wollen.

- Soweit noch nicht im Rahmen der Registrierung erfolgt, erfolgt an dieser Stelle eine Qualifizierung der Anleger:innen im Hinblick auf das konkrete Finanzinstrument des jeweiligen Projektträgers. Diese besteht aus einer Abfrage der Investmentziele, des Risikoverständnisses und Investmenterfahrung der Anleger:innen, wobei am Ende der Abfrage die Anleger:innen je nach Ergebnis der Qualifizierung gegebenenfalls einen Warnhinweis erhalten.
- Anleger:innen treffen sodann die Wahl, ob diesen der Zeichnungsvertrag nebst Anlagen als PDF-Datei via Download oder per E-Mail übermittelt werden soll. Die anschließende Übermittlung der vertraglichen Unterlagen, welche die Rechte und Pflichten des Projektträgers und der aus dem Wertpapier jeweils berechtigten Personen beinhaltet, die durch das erworbene Finanzinstrument repräsentiert werden und in den Emissionsbedingungen oder sonstigen maßgeblichen vertraglichen Bedingungen des jeweiligen Finanzinstruments geregelt werden, stellt eine Aufforderung durch den Projektträger an die Anleger:innen zur Abgabe eines Zeichnungsangebots auf Abschluss des Zeichnungsvertrags dar. Diesen vorgenannten vertraglichen Unterlagen sind das Anlagebasisinformationsblatt gemäß Art. 23 ECSP-VO i.V.m. Anhang I ECSP-VO über die zu tätige Anlage (nachfolgend auch „**KIIS**“) sowie diese Investing AGB jeweils beigefügt. Bei Finanzierungsprojekten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments die Übermittlung eines Zeichnungsscheins in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, wird zudem den Anleger:innen der entsprechende Zeichnungsschein zur Verfügung gestellt. Bei Finanzierungsprojekten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments in Form von elektronischen Wertpapieren / Kryptowertpapieren die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs erforderlich ist, werden zudem den Anleger:innen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs zur Sicherung von Kryptographischen Schlüsseln („**Kryptoverwahrung AGB**“) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen der Registerführenden Stelle und den Anleger:innen als Inhaber:innen von Kryptowertpapieren in Einzeleintragung regeln („**Kryptowertpapierregisterführung AGB**“), jeweils als Anlage zum Zeichnungsvertrag zur Verfügung gestellt.
- Nach Erhalt der vorbenannten Unterlagen und nach Anklicken des Buttons „Zur Bestätigung meines Investments“ können die Anleger:innen die Abgabe des Zeichnungsangebotes erklären, nachdem sie verschiedene Bestätigungen abgegeben haben. Die Bestätigungen umfassen den Erhalt der Vertragsunterlagen, die Abgabe des Zeichnungsangebots im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, den Erhalt einer etwaigen **Risikowarnung**, die erfolgte Durchführung der erforderlichen **Simulation zur Verlusttragfähigkeit** und die Zustimmung zu den Nutzungs- und Datenschutzbedingungen. Nach Abgabe dieser Bestätigungen kann die anlegende Person ein verbindliches Zeichnungsangebot abgeben, indem diese das Textfeld „Jetzt verbindlich investieren“ anklickt. Anschließend erhält die anlegende Person eine E-Mail, mit welcher dieser der Zugang ihres Zeichnungsangebotes bestätigt wird.
- Nach Abgabe des Zeichnungsangebotes wird zudem nicht kundigen Anleger:innen jeweils eine **vorvertragliche Bedenkzeit von 4 Kalendertagen** eingeräumt. Nicht kundigen Anleger:innen steht eine Bedenkzeit zu, während derer diese Anleger:innen ihr Zeichnungsangebot jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können. Kosten entstehen dadurch für die Anleger:innen nicht. Die Bedenkzeit beginnt in dem Moment, in dem die anlegende Person ein Zeichnungsangebot abgibt, und endet nach vier Kalendertagen ab diesem Zeitpunkt. Nach Abgabe des Zeichnungsangebots erhalten die Anleger:innen per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann durch Betätigen des Widerrufs-Buttons im Nutzungskonto der anlegenden Person oder schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an service@invesdor.com erfolgen.
- Nach Ablauf des Kampagnenzeitraums erhalten die Anleger:innen – sofern der Projektträger das Zeichnungsangebot der anlegenden Person nach dem Ablauf des Kampagnenzeitraums angenommen hat - eine weitere E-Mail, mit welcher dieser die Annahmeerklärung des Projektträgers übermittelt und somit der Vertragsschluss bestätigt wird. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht. Das rechtliche Zustandekommen des Zeichnungsvertrages wird unter 2.2 und 2.3. näher erläutert.

1.3 Abschluss Vermittlungsvertrag

Zugleich mit Abgabe des Zeichnungsangebotes seitens der anlegenden Person wird auch die Geltung der vorliegenden Investing AGB und der Abschluss eines Vermittlungsvertrages auf Basis der vorliegenden Investing AGB zwischen Anleger:innen und OPC vereinbart.

OPC schließt ferner mit dem Projektträger einen Vermittlungsvertrag hinsichtlich der Vermittlung der betreffenden Finanzinstrumente, der unter Einbeziehung dieser Investing AGB im Wege der individuellen Kommunikation zustande kommt.

§ 2 Vertragsbeziehungen – rechtliche Grundlagen

2.1 Nutzungsvertrag

Der genaue Gegenstand des Nutzungsvertrages wird in den Nutzungsbedingungen der Investor INV beschrieben. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Nutzerkontos ist, dass die die Plattform nutzende Person ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union hat und mindestens 18 Jahre alt ist.

2.2 Vermittlungsvertrag und Funktionsweise der Plattform

Aufgrund des gemäß § 1 Ziffer 1.3 abgeschlossenen Vermittlungsvertrages vermittelt OPC über die Plattform Verträge über Finanzinstrumente zwischen Projektträgern und Anleger:innen. OPC schuldet keine Beratungsleistungen gegenüber Projektträgern oder Anleger:innen. OPC gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Finanzinstrumente abzuschließen. Jede anlegende Person beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Vertrages über ein Finanzinstrument für sie unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten ein geeignetes Finanzinstrument darstellt.

Anleger:innen mit Sitz / Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union, die im Investmentprozess als natürliche Person ein Nutzerkonto eröffnen, sind zum Abschluss von Zeichnungsverträgen über die Plattform nur berechtigt, soweit dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und nicht in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

OPC vermittelt über die Plattform Verträge über Finanzinstrumente zwischen dem Projektträger und den Anleger:innen und ermöglicht dem Projektträger während eines festgelegten Zeitraums im Rahmen einer Kampagne Anleger:innen zur Abgabe von Zeichnungsangeboten auf Abschluss eines Vertrages über ein Finanzinstrument einzuladen. Die Annahme der im Rahmen der Kampagne abgegebenen Zeichnungsangebote seitens des Projektträgers kann nur in Höhe eines individuell festgelegten Höchstbetrages (im Folgenden „**Investitions-Limit**“) erfolgen. Bei Kampagnen, bei denen ein Mindestbetrag als Gesamtsumme der einzelnen Zeichnungsangebote aller Anleger:innen im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „**Investitions-Schwelle**“), muss die Annahme der im Rahmen der Kampagne abgegebenen Zeichnungsangebote seitens des Projektträgers mindestens in Höhe der individuell festgelegten Investitions-Schwelle erfolgen und kann nur in Höhe des individuell festgelegten Investitions-Limits erfolgen.

Der Zeitraum der Kampagne, während dessen die Abgabe eines Zeichnungsangebotes im Rahmen der Kampagne möglich ist, ergibt sich aus dem KIIS zum jeweiligen Finanzierungsprojekt. Die Kampagne endet nach Ablauf des im KIIS angegebenen Zeitraums, der am letzten Tag des Zeitraums um 23.59.59 Uhr finnischer Zeit endet. Ob eine Verkürzung oder Verlängerung der Kampagne möglich ist ergibt sich ebenfalls aus dem KIIS zum jeweiligen Finanzierungsprojekt.

Der Projektträger wird Anleger:innen zur Abgabe von Zeichnungsangeboten auf der Plattform einladen, indem der Projektträger in einem persönlichen Datenraum auf der Plattform die oben unter § 1 Ziffer 1.2 genannten Unterlagen sowie Wirtschaftsinformationen wie beispielsweise den aktuellsten veröffentlichten Jahresabschluss des Projektträgers zum Abruf durch potentielle Anleger:innen bereithält (im Folgenden zusammen die „**Zeichnungsvertragsdokumentation**“ genannt). Darüber hinaus darf der Projektträger im Datenraum weitere Dokumente präsentieren, welche den Anleger:innen eine Investitionsentscheidung erleichtern sollen.

OPC veröffentlicht die Zeichnungsvertragsdokumentation im Auftrag des Projektträgers. Der Projektträger haftet für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Zeichnungsvertragsdokumentation. Etwaige vom Projektträger

aufgestellte Prognosen enthalten keine verbindlichen Aussagen über die künftige Entwicklung des Projektträgers oder seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Zeichnungsvertrag. Der Projektträger trägt dafür Sorge, dass die neben dem KIIS in der Zeichnungsvertragsdokumentation enthaltenen Dokumente sowie die nach vorstehendem Absatz im Datenraum präsentierten weiteren Dokumente inhaltlich im Einklang mit den Angaben im KIIS stehen.

Der Projektträger bestimmt bei Finanzinstrumenten in Form von Anleihen und Wandelanleihen einen Festzinssatz bzw. einen Zinsrahmen für einen Festzinssatz (im Folgenden auch „Zins“) sowie einen Mindest-Zeichnungsbetrag für das durch die anlegende Person abzugebende Zeichnungsangebot. Bei Finanzinstrumenten in Form von Anleihen und Wandelanleihen wählt die anlegende Person die Zinsart und den Zeichnungsbetrag sowie - bei Anleihen und Wandelanleihen ohne einen vom Projektträger von Beginn an vorgegebenen Festzins - den von der anlegenden Person jeweils auszuwählenden Auktionszins, innerhalb der Vorgaben des Projektträgers. Bei Finanzinstrumenten in Form von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten wählt die anlegende Person die Anzahl der durch diese zu erwerbenden Gesellschaftsanteile fest.

Anleger:innen können nach Abschluss ihrer Registrierung auf der Plattform unter den oben unter § 1 Ziffer 1.2 angeführten Voraussetzungen ein Zeichnungsangebot gegenüber einem Projektträger über die Plattform abgeben. OPC übermittelt im Anschluss hieran das Zeichnungsangebot der anlegenden Person als Erklärungsboten der Anleger:innen an den jeweiligen Projektträger. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. Verlängerung des Kampagnenzeitraums wird OPC die Anleger:innen entsprechend informieren.

2.3 Zeichnungsvertrag – Zustandekommen, Erfüllung und auflösende Bedingung

Wie bereits in 1.2. beschrieben ist zwischen zwei Bestandteilen des rechtlichen Rahmenwerks über das Finanzinstrument zu unterscheiden: Erstens dem Zeichnungsvertrag, in welchem der Erwerb des Finanzinstruments durch Zeichnung über die Plattform von OPC bezeichnet wird. Und zweitens dem Vertrag, welcher die Rechte und Pflichten beinhaltet, die durch das erworbene Finanzinstrument repräsentiert werden und in den Emissionsbedingungen oder sonstigen maßgeblichen vertraglichen Bedingungen des jeweiligen Finanzinstruments geregelt werden. Bei einer späteren Übertragung des Finanzinstruments durch den Anleger, welcher das Finanzinstrument über die Plattform erworben hat auf einen etwaigen Dritten, werden die sich aus den Emissionsbedingungen oder sonstigen maßgeblichen vertraglichen Bedingungen des jeweiligen Finanzinstruments ergebenden Rechte und Pflichten auf den Dritten übertragen. Der Zeichnungsvertrag betrifft hingegen ausschließlich den Ersterwerb des Finanzinstruments durch den Anleger über die Plattform von OPC.

a) Zustandekommen des Zeichnungsvertrages

Sollte innerhalb des Kampagnenzeitraums die Gesamtsumme aller Zeichnungsangebote von Anleger:innen eine etwaig individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreichen, kommt der Zeichnungsvertrag nicht zustande.

Im Falle des Erreichens der Investitions-Schwelle und bei Finanzierungsprojekten ohne eine Investitions-Schwelle gilt Folgendes:

Nach Ablauf des Kampagnenzeitraums übermittelt OPC dem Projektträger die Zeichnungsangebote der beteiligten Anleger:innen. Der Projektträger wählt die Zeichnungsangebote aus, die dieser annehmen möchte. Der Projektträger hat das Recht, Zeichnungsangebote von Anleger:innen in Fällen höherer Gewalt abzulehnen, beispielsweise wenn die anlegende Person ein/e Wettbewerber:in ist oder nachweislich schädlich für den Projektträger ist, es sei denn im dem jeweiligen KIIS zum Finanzierungsprojekt ist etwas anderes geregelt. Bei Finanzierungsprojekten mit Auktionszins wählt der Projektträger zudem einen einheitlichen Zinssatz aus, zu dem mit den betreffenden Anleger:innen Zeichnungsverträge zustande kommen sollen. Bei finnischen als Eigenkapital klassifizierten Finanzinstrumenten gilt abweichend Folgendes: Überzeichnungen sind möglich, aber der Projektträger kann die Zeichnungsangebote, dessen Volumen das Investitions-Limit überschreiten, nur durch die Ausgabe weiterer Gesellschaftsanteile annehmen. Falls eine Zuteilung der angebotenen Gesellschaftsanteile erforderlich ist, erfolgt diese sodann nach der zeitlichen Reihenfolge der erfolgten Abgabe der Zeichnungsangebote.

Den Anleger:innen, die bei Finanzierungsprojekten mit Auktionszins höchstens den vom Projektträger ausgewählten Zinssatz angeboten haben und die der Projektträger ausgewählt und nicht abgelehnt hat, beziehungsweise den Anleger:innen, die bei Finanzierungsprojekten ohne Auktionszins ein Zeichnungsangebot abgegeben haben, und die der Projektträger ausgewählt und nicht abgelehnt hat, übermittelt OPC als

Erklärungsbote des Projektträgers eine Annahmeerklärung des Projektträgers nach Ablauf des Kampagnenzeitraums per E-Mail an die bei Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Ein Zeichnungsvertrag kommt mit Zugang der durch OPC übermittelten Annahmeerklärung des Projektträgers bei der anlegenden Person zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.

b) Erfüllung

Der seitens der anlegenden Person zu zahlende Zeichnungsbetrag muss **spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen** gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des Zeichnungsvertrages auf ein bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Zahlungsdienstleister eingerichtetes Treuhandkonto eingehen. Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen von OPC erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat die anlegende Person ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen. Bei Finanzinstrumenten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments die Übermittlung eines Zeichnungsscheins in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, hat die anlegende Person ebenfalls den Zeichnungsschein in zweifacher Ausfertigung innerhalb der vorgenannten Frist an den Projektträger zu übermitteln. Bei Finanzierungsprojekten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs erforderlich ist, hat die anlegende Person ebenfalls die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen.

Sämtliche Zahlungen der Anleger:innen an den Projektträger erfolgen über das vorgenannte Treuhandkonto. Soweit sich aus Regelungen der in der Zeichnungsvertragsdokumentation enthaltenden Dokumente und der Regelungen in diesen Investing AGB ergibt, dass Zahlungen des Projektträgers an die Anleger:innen ebenfalls über das Treuhandkonto erfolgen, wird der für die Weiterleitung der auf das Treuhandkonto eingegangenen seitens des Projektträgers geleisteten Zahlungsbeträge an die Anleger:innen benötigte Zeitraum von bis zu 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Im Falle einer Auswechslung eines Zahlungsdienstleisters durch den Projektträger haben die Anleger:innen Zahlungen aufgrund des Zeichnungsvertrages ausschließlich auf die von OPC mitgeteilte neue Kontoverbindung zu überweisen.

Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat die anlegende Person für ausreichende Deckung ihres Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat die anlegende Person zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch die anlegende Person verursacht wurde.

c) Auflösende Bedingung

Der jeweilige Zeichnungsvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der unter 2.3. Buchst. b) genannten Frist auf das bei dem Zahlungsdienstleister eingerichtete Treuhandkonto eingeht oder die im Einzelfall gesetzlich erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation der anlegenden Person nicht innerhalb der genannten Frist erfolgreich durchgeführt wird oder zusätzlich bei Finanzierungsprojekten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments die Übermittlung eines Zeichnungsscheins in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, dass die jeweilige anlegende Person den Zeichnungsschein in zweifacher Ausfertigung nicht spätestens innerhalb der genannten Frist an den Projektträger übermittelt oder zusätzlich bei Finanzierungsprojekten, bei denen für den Erwerb des Finanzinstruments die Eröffnung eines Digitalen Schließfachs erforderlich ist, dass die jeweilige anlegende Person ein Digitales Schließfach nicht spätestens innerhalb der genannten Frist eröffnet oder zusätzlich bei Finanzierungsprojekten mit Investitions-Schwelle, dass die Investitions-Schwelle innerhalb der genannten Frist aufgrund des Eintritts der Voraussetzung für die auflösende Bedingung einzelner (anderer) Zeichnungsverträge nachträglich unterschritten wird. Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der jeweilige Zeichnungsvertrag seine Wirksamkeit und wird rückabgewickelt. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Projektträger beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung einen bereits eingezahlten Zeichnungsbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an die anlegende Person zurückzuzahlen, jedoch werden bereits seitens der Anleger:innen eingezahlte Zeichnungsbeträge nicht verzinst.

Die Vornahme der Zahlung des jeweiligen Zeichnungsbetrages seitens der jeweiligen anlegenden Person ist auf freiwilliger Basis auch vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Zeichnungsangebotes auf das im Zeichnungsvertrag angegebene Treuhandkonto möglich. Sollte der Zeichnungsbetrag der jeweiligen anlegenden

Person vor einer etwaigen Annahme des entsprechenden Zeichnungsangebotes auf das im Zeichnungsvertrag angegebene Treuhandkonto aufgrund einer auf freiwilliger Basis seitens der anlegenden Person geleisteten Zahlung eingehen und sollte der Projektträger nach Ablauf des Kampagnenzeitraums das entsprechende Zeichnungsangebot nicht annehmen, wird der jeweilige Zeichnungsbetrag unverzüglich an die jeweilige anlegende Person zurückgezahlt, jedoch wird der bereits seitens der jeweiligen anlegenden Person eingezahlte Zeichnungsbetrag nicht verzinst.

Der Projektträger ist in dem Umfang, der sich aus den Regelungen dieser Investing AGB und der in der Zeichnungsvertragsdokumentation enthaltenden Dokumente ergibt, verpflichtet, sämtliche Einzahlungen von Anleger:innen und sämtliche Auszahlungen an Anleger:innen ausschließlich über das zu diesem Zwecke von dem jeweiligen Zahlungsdienstleister errichtete Treuhandkonto abzuwickeln. Zahlungen werden nur an Anleger:innen geleistet, die ein Nutzerkonto auf der Plattform eröffnet haben und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf den Namen der jeweiligen Person lautende, europäische Bankverbindung – der Plattform übermittelt haben. Die Anleger:innen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Zahlung des jeweiligen Zeichnungsbetrages sowie von etwaigen Gebühren seitens der Anleger:innen ausschließlich von der vorbenannten Bankverbindung erfolgen dürfen, welche im Nutzerkonto der anlegenden Person hinterlegt ist. Etwaige Rückzahlungen und Zinszahlungen an die anlegende Person werden ebenfalls ausschließlich auf diese Bankverbindung erfolgen.

Die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages und die Zahlung der vereinbarten Zinsen erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber den Anleger:innen leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zins- und Rückzahlung über das bei dem jeweiligen Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem jeweiligen Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger:innen - entsprechend der Höhe der der jeweiligen anlegenden Person gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung - weitergeleitet.

OPC erlangt zu keinem Zeitpunkt Besitz oder Eigentum an den Zeichnungsbeträgen oder sonstigen Geldern von Anleger:innen und / oder Projektträgern.

§ 3 Vergütung

3.1. Vom Projektträger an OPC zu zahlende Vergütung

Der Projektträger zahlt für die Vermittlung der Finanzinstrumente in Abhängigkeit vom dem jeweiligen Finanzinstrument und Investitions-Limit eine Vergütung in Höhe von 2 - 9 % bezogen auf die Gesamtsumme der einzelnen abgegebenen Zeichnungsangebote aller Anleger:innen im Rahmen der Kampagne, wobei etwaige widerrufen und/oder aufgrund Eintritts der auflösenden Bedingung nachträglich unwirksam gewordene Zeichnungsangebote von der Gesamtsumme der abgegebenen Zeichnungsangebote aller Anleger:innen in Abzug zu bringen sind. Zudem hat der Projektträger sämtliche im Zusammenhang mit dem Finanzierungsprojekt anfallenden weiteren Kosten zu tragen.

3.2. Kosten/Gebühren für die anlegende Person

Der anlegenden Person entstehen für die Eröffnung eines Nutzerkontos auf der Plattform keine Kosten. Es werden grundsätzlich keine Kosten/Gebühren von der anlegenden Person für die von OPC erbrachten Dienstleistungen (insbesondere für die Vermittlungsleistung) erhoben. OPC kann bei bestimmten Finanzierungsprojekten den Anleger:innen eine Gebühr (Agio) von bis zu 2% des jeweiligen Zeichnungsbetrages der anlegenden Person in Rechnung stellen. Wenn dies der Fall ist, wird der genaue Prozentsatz in dem KIIS angegeben. Zudem kann OPC im Falle der Übertragung von Finanzinstrumenten den Anleger:innen bei bestimmten Finanzierungsprojekten eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der zu übertragenden Finanzinstrumenten, mindestens jedoch 50 EUR, in Rechnung stellen. Wenn dies der Fall ist, wird dies entsprechend in dem KIIS angegeben. Es entstehen der anlegenden Person keine Kosten für die etwaige Eröffnung eines digitalen Schließfaches oder für die Zahlungsabwicklung über den jeweiligen Zahlungsdienstleister.

§ 4 Zusicherungen des Projektträgers, Aussetzung und Annullierung der Kampagne bei Feststellung von Änderungen

Mit der Einladung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten sichert der Projektträger gegenüber OPC und den Anleger:innen jeweils zu, dass

1. die im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenden Angaben vollständig, richtig, klar, nicht irreführend und verständlich sind sowie geeignet sind, die Anleger:innen über alle für ihre Investmententscheidung notwendigen Informationen zu informieren;
2. bei etwaigen Änderungen bzw. bei etwaigen nachträglich festgestellten Mängeln betreffend die Angaben im Anlagebasisinformationsblatt, die sich während des Kampagnenzeitraums ergeben, das Anlagebasisinformationsblatt während des Kampagnenzeitraums unverzüglich binnen 24 Stunden ab Erlangung der Kenntnis über die Änderung bzw. die Mängel anzupassen und den Anleger:innen zur Verfügung zu stellen und somit das Anlagebasisinformationsblatt stets auf dem neuesten Stand zu halten. Sollte eine Anpassung des Anlagebasisinformationsblattes nicht binnen 24 Stunden ab Feststellung der Änderung bzw. Mängel (Feststellung von Änderungen bzw. Aufdeckung von Mängeln durch OPC, die Anleger:innen oder den Projektträger) erfolgen, wird OPC den Kampagnenzeitraum aussetzen und alle Anleger:innen entsprechend informieren. Eine Aussetzung des Projekts bedeutet, dass keine Zeichnungsangebote für die Dauer der Aussetzung seitens der Anleger:innen abgegeben werden können. Sofern die Änderungen im KIIS vom Projektträger berücksichtigt bzw. die Mängel im KIIS vom Projektträger behoben wurden, wird OPC die Anleger:innen entsprechend benachrichtigen. Sollten Änderungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen im KIIS aufgenommen bzw. Mängel nicht innerhalb von 30 Kalendertagen im KIIS korrigiert werden, ist OPC gesetzlich gehalten, die Kampagne gänzlich zu annullieren. Sofern eine Annullierung erfolgt, wird das Angebot sofort beendet und auch die bis dahin etwaig von Anleger:innen abgegebenen Zeichnungsangebote werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Haftung

5.1 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung von OPC für Schäden der Anleger:innen ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OPC oder seiner Erfüllungsgehilf:innen. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten haftet OPC für jede Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Haftung für Personenschäden.

OPC übernimmt keine Haftung für die Inhalte der mit der Plattform verknüpften Webseiten oder URLs anderer Betreiber. Zudem haftet OPC nicht für eine ständige Verfügbarkeit oder volle Funktionalität von Linkverknüpfungen zu Webseiten oder URLs anderer Betreiber.

5.2 Schadensersatz / Freistellungsanspruch

Die anlegende Person hat OPC alle Schäden zu ersetzen, die OPC aus der Verletzung der jeweiligen gesetzlichen oder nach diesen Investing AGB bestehenden Verpflichtungen bzw. falschen Zusicherungen entstehen und OPC von Ansprüchen Dritter bzw. von der Haftung gegenüber Dritten, gleich welcher Art einschließlich behördlich verhängter Geldbußen und / oder Strafen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, sofern die Ansprüche Dritter bzw. die Haftung gegenüber Dritten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OPC oder seiner Erfüllungsgehilf:innen zurückzuführen sind.

§ 6 Datenverarbeitung

OPC verarbeitet die personenbezogenen Daten der Anleger:innen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Anleger:innen sind damit einverstanden, dass OPC ihre Stamm- und Verkehrsdaten sowie sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten für die Dienste von OPC und damit verbundene Leistungen (z.B. Verwaltung, Verrechnung, Datensicherung, Datenschutzkontrolle, Support, zur Marktforschung, Serviceleistungen bzw. zur Verbesserung des Service im automatisierten Verfahren und zur Verbesserung von Leistungen überhaupt) speichert, nutzt und auswertet, sowie Auswertungen bzw. Statistiken nutzt und die Ergebnisse daraus verwertet. OPC ist auch berechtigt, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen

Protokolle der IP-Adressen zu speichern und zu nutzen. OPC kann sich bei den Leistungen und bei der Verarbeitung der Daten unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes Dritter bedienen.

Die Dienstleistungen von OPC werden auf der Plattform angeboten. Sofern die Daten im Rahmen der Dienstleistungen von OPC verarbeitet werden, ist daher OPC Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten der Anleger:innen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Datenschutzerklärung von Invesdor INV.

§ 7 Kündigung, kein Rücktrittsvorbehalt, Vertragsstrafen

Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger:innen besteht während der Laufzeit von Finanzinstrumenten in Form von übertragbaren Wertpapieren nicht. Bei Finanzinstrumenten in Form von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung wie Aktien ist im entsprechenden Zeichnungsvertrag kein Rücktrittsvorbehalt vertraglich vereinbart. Der Zeichnungsvertrag kann aber bei allen Formen von Finanzinstrumenten von jeder anlegenden Person innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zustandekommen des Zeichnungsvertrages (siehe § 2.3. Buchstabe a.) widerrufen werden (siehe auch die im Anhang 2 dieser Investing AGB enthaltene Widerrufsbelehrung). Weitere Informationen bezüglich außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleger:innen und etwaiger ordentlicher oder außerordentlicher Kündigungsrechte des Projektträgers können bei Finanzinstrumenten in Form von übertragbaren Wertpapieren den jeweiligen Emissionsbedingungen entnommen werden.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der jeweiligen anlegenden Person als Partei des Vermittlungsvertrages und von OPC ist nicht vorgesehen. Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche von OPC, der Anleger:innen und des Projektträgers aus dem Vermittlungsvertrag. Sowohl OPC als auch die anlegende Person und der Projektträger sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung der anlegenden Person ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: service@invesdor.com.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Eine Vertragsstrafe ist weder im Zeichnungsvertrag noch im Vermittlungsvertrag vorgesehen.

§ 8 Außergerichtliche Streitbeilegung

OPC ist an das Institut für Beschwerden über Finanzdienstleistungen (Klachteninstitut Financiële Dienstverlening) (Kifid) angeschlossen. Wenn eine Beschwerde nach Ansicht des Anlegers von OPC nicht angemessen gelöst wird, kann das Kifid-Institut eingeschaltet werden. Das Kifid-Institut ist eine unabhängige Beschwerdestelle für den Finanzsektor. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.kifid.nl>

§ 9 Steuern

Einkünfte (zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Zinsen oder Dividendenzahlungen) im Zusammenhang mit den erworbenen Finanzinstrumenten unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Diese Einkünfte sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in einem Staat der Europäischen Union, in welchem der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger:innen verpflichtet.

Der anlegenden Person wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind von der anlegenden Person über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen anlegenden Person ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

§ 10 Risikohinweise

Die von OPC vermittelten Finanzinstrumente sind aufgrund ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Ihr Preis kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die sowohl OPC als auch der Projektträger keinen Einfluss haben. Für einige von OPC vermittelte Finanzinstrumente besteht möglicherweise überhaupt kein liquider Markt, auf dem die Finanzinstrumente veräußert werden können. Beachten Sie insoweit die in dem jeweiligen Anlagebasisinformationsblatt angegebenen Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emission.

Bitte beachten Sie, dass die Investitionen in von OPC vermittelte Finanzinstrumente mit Risiken behaftet sind, die im schlimmsten Fall zu einem vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen können. Bitte beachten Sie, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebeträge der Anleger:innen besteht für das vorliegende Angebot nicht. Insbesondere ist der Erwerb der Finanzinstrumente nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU geschaffenen Einlagensicherungssysteme geschützt und die Finanzinstrumente sind auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung der Investing AGB unwirksam sein, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

11.2 Das KIIS sowie diese Investing AGB werden mindestens in einer der jeweiligen Sprachen zur Verfügung gestellt, welche von der Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem OPC seine Dienstleistungen, seine Plattform und die öffentlich angebotenen Investitionsvorschläge aktiv bewirbt, akzeptiert werden.

11.3 Der Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen zwischen Ihnen und dem Projektträger liegt das Recht zugrunde, welches auch für den Zeichnungsvertrag bei Finanzinstrumenten in Form von übertragbaren Wertpapieren gemäß den Emissionsbedingungen und bei für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten gemäß den jeweiligen vertraglichen Bedingungen Anwendung findet. Form und Inhalt des Zeichnungsvertrages und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger:innen und des Projektträgers unterliegen ebenfalls dem Recht, welches auch für den Zeichnungsvertrag gemäß den Emissionsbedingungen bzw. gemäß den jeweiligen vertraglichen Bedingungen Anwendung findet. Sofern Sie Verbraucher:in mit Wohnsitz in der Europäischen Union sind, ist für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Zeichnungsvertrag auch jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

11.4 Der Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen sowie dem Vermittlungsvertrag zwischen OPC und Ihnen liegt niederländisches Recht zugrunde. Wenn Sie Verbraucher:in mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union sind, genießen Sie außerdem Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Aufenthaltsstaates. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist das jeweils zuständige Gericht in Amsterdam, soweit gesetzlich zulässig. Sofern Sie Verbraucher:in mit Wohnsitz in der Europäischen Union sind, ist für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag auch jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Anhang 1 – Vermittlerinformationen (soweit regulatorisch im jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich)

1. Vermittlerinformationen

(a) Firma, ladungsfähige Anschrift und Firmenbucheintragung (insbes. Registernummer) des Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

Vermittler und Plattform-Betreiber:

Oneplanetcrowd International B.V. (im Folgenden "**OPC**"), mit Sitz in Amsterdam, mit der Geschäftsanschrift Mauritskade 63, 1092 AD in Amsterdam, Niederlande und eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 61093904, Telefon: +31 20 568 20 70, +43 720 881 295 sowie +49 30 364 285 707, E-Mail: service@invesdor.com.

(b) Gesetzliche Vertreter des Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

OPC wird vertreten durch ihre Direktorin: One Planet Crowd B.V., mit dem unter 1 (a) genannten satzungsmäßigen Sitz und der Geschäftsanschrift, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 55758223, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Ellen Hensbergen, Christopher Grätz und Andreas Knopf, jeweils alleinvertretungsberechtigt, unter der unter Ziffer 1 (a) genannten Anschrift.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit des Vermittlers und des Plattform-Betreibers:

OPC ist aufgrund der Zulassung nach Art. 12 der VERORDNUNG (EU) 2020/1503 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen („**ECSP-VO**“) zur Vermittlung von Finanzinstrumenten an in der Europäischen Union ansässige Anleger:innen berechtigt und vermittelt auf der Internet-Präsenz: <https://invesdor.com> und deren Domains (nachfolgend „**Plattform**“) Finanzinstrumente unter dem Regime der ECSP-VO (im Folgenden „**Finanzinstrumente**“) zwischen in der Europäischen Union ansässigen Personen, Personengesellschaften / Personenvereinigungen und / oder Kapitalgesellschaften als Anleger:innen (nachfolgend „**Anleger:innen**“ genannt) und Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union als Projektträger (im Folgenden „**Projektträger**“ genannt).

(d) Für die Zulassung von OPC zuständige Aufsichtsbehörde:

Die für die Zulassung von OPC nach Art. 12 ECSP-VO zuständige Aufsichtsbehörde ist die niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde (AFM), Vijzelgracht 50, 1017 HS Amsterdam, Niederlande.

2. Informationen zum Vermittlungsvertrag

(a) Funktionen von OPC

Die von OPC angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Vermittlung von Finanzinstrumenten unter dem Regime der ECSP-VO über die Plattform. OPC erbringt keine Beratungsleistungen und erteilt keine Empfehlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzinstrumenten. Jede anlegende Person beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Finanzinstruments für sie unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt.

OPC übernimmt bei bestimmten Finanzinstrumenten (z.B. bei Schuldverschreibungen) ergänzend zu der Vermittlung gemäß den Bestimmungen in den jeweiligen Emissionsbedingungen Aufgaben der Forderungsverwaltung.

(b) Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

Der Vermittlungsvertrag kommt gemäß den Bestimmungen in vorstehender § 1 Ziffer 1.3 dieser Investing AGB zustande.

(c) Gesamtpreis, Preisbestandteile, Steuern

Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos. Grundsätzlich entstehen für die anlegende Person keine Kosten aufgrund des Vermittlungsvertrags. OPC kann bei bestimmten Finanzierungsprojekten den Anleger:innen eine Gebühr (Agio) von bis zu 2% des jeweiligen Zeichnungsbetrages der anlegenden Person in Rechnung stellen. Wenn dies der Fall ist, wird der genaue Prozentsatz in dem KIIS angegeben. Zudem kann OPC im Falle der Übertragung von Finanzinstrumenten den Anleger:innen bei bestimmten Finanzierungsprojekten eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der zu übertragenden Finanzinstrumenten, mindestens jedoch 50 EUR, in Rechnung stellen. Wenn dies der Fall ist, wird dies

entsprechend in dem KIIS angegeben. Es entstehen der anlegenden Person keine Kosten für die etwaige Eröffnung eines digitalen Schließfaches oder für die Zahlungsabwicklung über den jeweiligen Zahlungsdienstleister (vgl. § 3 Ziffer 3.2 dieser Investing AGB).

Einkünfte im Zusammenhang mit den erworbenen Finanzinstrumenten unterliegen der Besteuerung. Diese Einkünfte sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, die von oder in einem Staat der Europäischen Union, in welchem der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger:innen verpflichtet (vgl. § 9 dieser Investing AGB).

(d) Mindestlaufzeit, Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vermittlungsvertrages endet mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Ansprüche von OPC, der Anleger:innen und des Projektträgers aus dem Vermittlungsvertrag.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der jeweiligen anlegenden Person als Partei des Vermittlungsvertrages und von OPC ist nicht vorgesehen. Sowohl OPC als auch die anlegende Person und die Projektträger sind jederzeit berechtigt, den Vermittlungsvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. § 7 dieser Investing AGB).

(e) Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(f) Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Der Vermittlungsvertrag unterliegt niederländischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Amsterdam. Sofern Sie Verbraucher:in sind, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten auch jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

(g) Vertrags- und Kommunikationssprache

Das KIIS sowie die Investing AGB werden in der jeweiligen Sprache zur Verfügung gestellt, welche von der Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem OPC seine Dienstleistungen, seine Plattform und die öffentlich angebotenen Investitionsvorschläge aktiv bewirbt, akzeptiert wird.

3. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

OPC ist an das Institut für Beschwerden über Finanzdienstleistungen (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening) (Kifid) angeschlossen. Wenn eine Beschwerde nach Ansicht des Anlegers von OPC nicht angemessen gelöst wird, kann das Kifid-Institut eingeschaltet werden. Das Kifid-Institut ist eine unabhängige Beschwerdestelle für den Finanzsektor. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.kifid.nl>

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen zur Absicherung von Forderungen der Anleger:innen aus dem Vermittlungsvertrag.

6. Grundsätze im Umgang mit Interessenskonflikten

Wie bei nahezu allen Geschäftsaktivitäten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Interessenskonflikte auftreten. Zwar sind alle beteiligten Personen um Objektivität bemüht, es können aber immer wieder unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Zum Umgang mit Interessenskonflikten informieren wir auf der Plattform.

7. Zielmarkt

Im Rahmen des Vertriebs von Finanzinstrumenten berücksichtigen wir auch den Zielmarkt der Finanzinstrumente. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist eine von uns definierte Gruppe von Kunden, der ein Finanzinstrument angeboten wird.

Grundsätzlich berücksichtigen wir vollumfänglich, ob der Kunde sich innerhalb dieser definierten Gruppe befindet. Es wird unterschieden zwischen „kundigen Anlegern“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe j) der ECSP-VO und „nicht kundigen Anlegern“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe k) der ECSP-VO. „Kundiger Anleger“ ist jede natürliche oder juristische Person, die ein professioneller Kunde gemäß Anhang II Abschnitt I Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Richtlinie 2014/65/EU ist, oder jede natürliche oder juristische Person, die auf Antrag im Einklang mit den Kriterien und dem Verfahren gemäß Anhang II der ECSP-VO von uns als „kundiger Anleger“ eingestuft wurde. Alle übrigen Anleger gelten als „nicht kundige Anleger“. Für „nicht kundige Anleger“ gilt ein umfassender Anlegerschutz nach Art. 21 ECSP-VO, welcher unter anderem eine Beurteilung der Geeignetheit der angebotenen Finanzinstrumente für die jeweilige anlegende Person vorsieht. Auch wenn ein Finanzinstrument für die anlegende Person nicht geeignet sein sollte, kann die anlegende Person nach Erteilung entsprechender Warnhinweise das Finanzinstrument gleichwohl (gegebenenfalls in der Höhe ihres Investments beschränkt) erwerben.

Anhang 2 – Widerrufsbelehrung bzw. Rücktrittsrechtsbelehrung betreffend den Zeichnungsvertrag

Widerrufsbelehrung bzw. Rücktrittsrechtsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht bzw. Rücktrittsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen bzw. von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist bzw. Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf bzw. Rücktritt ist zu richten an:

Oneplanetcrowd International B.V., Mauritskade 63, 1092 AD in Amsterdam, Niederlande,
E-Mail: service@invesdor.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist bzw. Rücktrittsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Projektträgers (nachfolgend „Unternehmer“); anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität der Vertreter:innen des Unternehmers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der/die Verbraucher:in seinen/ihren Wohnsitz hat, wenn es einen solchen/ eine solche Vertreter:in gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der/die Verbraucher:in mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem/der Verbraucher:in tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem/der Verbraucher:in maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen der vertretungsberechtigten Personen;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem/der Verbraucher:in und einem/einer Vertreter:in des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der/die Verbraucher:in mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen der vertretungsberechtigten Personen;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem/der Verbraucher:in eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von diesem in Rechnung gestellt werden;

8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts bzw. Rücktrittsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen/derjenigen, gegenüber dem/der der Widerruf bzw. Rücktritt zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs bzw. Rücktritts einschließlich Informationen über den Betrag, den der/die Verbraucher:in im Fall des Widerrufs bzw. Rücktritts für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er/sie zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist;
12. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum/zur Verbraucher:in vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des/der Verbrauchers:in die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der/die Verbraucher:in ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen bzw. Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs bzw. Rücktritts **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf bzw. Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist bzw. Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf bzw. Rücktritt dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht bzw. Rücktrittsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht bzw. Rücktrittsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung bzw. Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags bzw. bei Rücktritt vom diesem Vertrag sind Sie auch an einem mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung bzw. der Rücktrittsbelehrung